

Vereins-Satzung SoFa e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Name und Sitz des Vereins	1
2	Zweck des Vereins	1
3	Gemeinnützigkeit	2
4	Geschäftsjahr.....	2
5	Mitgliedschaft.....	2
6	Organe.....	2
7	Der Vorstand.....	2
8	Die Mitgliederversammlung	3
9	Mitgliedsbeiträge.....	4
10	Auflösung des Vereins	4
11	Inkrafttreten.....	4

1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen SoFa (Sozialpädagogische Familienhilfe, SPFH). Er soll in das Vereinsregister in Emmendingen i.Br. eingetragen werden und führt dann den Zusatz 'e.V.'.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Emmendingen i.Br.

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist es,
- ◆ die Kontakte und den Erfahrungsaustausch zwischen SPFHlern aus dem Landkreis Emmendingen zu fördern,
 - ◆ die Beziehungen zwischen SPFHlern, Institutionen, Fachhochschulen, Behörden und Trägern der Freien Wohlfahrtsverbände zu vertiefen,
 - ◆ durch Weiterbildungsangebote und Bildung von Supervisionsgruppen gezielte Anstöße zur Verbesserung der Arbeit der SPFHler zu geben
 - ◆ ein gemeinsames Verständnis von SPFH im Landkreis Emmendingen zu fördern
 - ◆ durch Kontakte mit anderen Vereinen, Institutionen und Gruppierungen, welche den gleichen Zweck verfolgen, den Erfahrungsaustausch über den Landkreis hinaus zu fördern.
- 2.2 Zu diesem Zweck kann der Verein Seminare, Konferenzen und Vorträge veranstalten, Veröffentlichungen herausgeben sowie Beratungen und Projekte durchführen oder an ihrer Durchführung mitwirken.

3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn angemessene Vergütungen für Tätigkeiten, die üblicherweise nur gegen Honorar erbracht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpf-Geschäftsjahr endet am 31.12.2003

5 Mitgliedschaft

- 5.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet weiß.
- 5.2 Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 5.3 Über den schriftlichen Antrag auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Zusendung einer Beitrittsbestätigung und der Satzung an das neue Mitglied erworben.
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet durch
- ◆ Tod bei natürlichen Personen
 - ◆ schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; sie ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
 - ◆ Ausschluß aus dem Verein
- 5.5 Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags in Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied persönlich oder schriftlich eine Stellungnahme zu gestatten.

6 Organe

- 6.1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

- 7.2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Nach drei Stichwahlgängen findet ein Losentscheid statt. Die Wahl findet unter der Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters statt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes ein Ersatzmitglied.
- 7.3 Der Vorstand führt den Verein und ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Vereins. Er regelt unter sich die Verteilung der Aufgaben, insbesondere die Zuständigkeit für die Kassenführung.

8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung von Empfehlungen der letzten Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung ist mitgeteilt.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- ◆ Wahl des Vorstandes und Bestätigung des Beirates
 - ◆ Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - ◆ Bestellung eines Kassenprüfers für das kommende Geschäftsjahr. Dieser prüft die Jahresabrechnung und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
 - ◆ Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder
 - ◆ Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder jeweils eine Stimme; fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, Repräsentanten der fördernden Mitglieder können aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 8.3 Jedes Mitglied kann bis 2 Wochen vor Stattfinden einer Mitgliederversammlung schriftlich die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen. Die geänderte Tagesordnung wird auf der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- 8.4 Vereinsbeschlüsse bedürfen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
- 8.5 Den Versammlungsleiter und den Schriftführer für die jeweilige Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

- 8.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand, der grundsätzlich nichtöffentlich tagt, kann im Einzelfall sachkundige Mitglieder oder auch Nichtmitglieder zur vorbereitenden Beratung seiner Beschlüsse heranziehen.

9 Mitgliedsbeiträge

- 9.1 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils zum 1. Januar des Jahres fällig.
- 9.2 Über die Höhe des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.3 Über die Höhe des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder entscheidet der Vorstand.

10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks der **Förderung der Familienhilfe** (Ergänzung vom 12.01.2005). Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 29.01.2003 in Emmendingen i.Br. beschlossen.

Diese Satzung tritt am 30.01.2003 in Kraft.